
1467/A XXVII. GP

Eingebracht am 26.03.2021

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Josef Smolle, Ralph Schallmeiner,
und Kolleginnen und Kollegen**

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012

Das Gesundheitstelematikgesetz 2012, BGBl. I Nr. 111/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2021, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 24g folgender Eintrag angefügt:*
„24h Impfzertifikate“

2. *Nach § 24g wird folgender § 24h samt Überschrift eingefügt:*

„Impfzertifikate

§ 24h. Die im zentralen Impfreister gespeicherten Daten dürfen zur Ausstellung von Impfzertifikaten verarbeitet werden.“

3. *Dem § 26 wird folgender Abs. 12 angefügt:*

„(12) Das Inhaltsverzeichnis und § 24h samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Begründung:

Zu Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis, § 24h samt Überschrift):

In den Gesetzestext soll aufgenommen werden, dass zum Zweck der Ausstellung von Impfzertifikaten die im Impfreister gespeicherten Daten verarbeitet werden dürfen.

Zuweisungsvorschlag: Gesundheitsausschuss